

Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss

27. März 2013



Deutscher Bundestag

An den
Vorsitzenden des 2. Untersuchungsausschusses
der 17. Wahlperiode
des Deutschen Bundestages
Herrn Sebastian Edathy, MdB

im Hause

Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode

Ausschussdrucksache

424

Berlin, 25. März 2013

Geschäftszeichen: PA 27 – 5492
Anlage: 1

**Ermittlungsbeauftragter
des 2. Untersuchungsausschusses der
17. Wahlperiode**

**Prof. Dr. Bernd von Heintschel-
Heinegg**

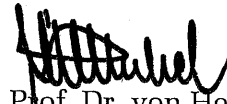
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-37741
Fax: +49 30 227-30008
bernd.vonheintschel-
heinegg.pa27@bundestag.de

Dienstgebäude:
Dorotheenstraße 88
10117 Berlin

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

nach Abschluss meiner Tätigkeit lege ich Ihnen den Bericht
meiner Arbeit für den 2. Untersuchungsausschuss in der 17.
Wahlperiode vor.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. von Heintschel-Heinegg

Anlage 1

Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode

Berlin, 25. März 2013

**Bericht des Ermittlungsbeauftragten
Prof. Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg
des 2. Untersuchungsausschusses zur**

Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen	5
1. Einsetzen des Untersuchungsausschusses und Untersuchungsauftrag	5
2. Ermittlungsaufträge	7
a) Ermittlungsauftrag vom 1. März 2012	7
b) Erweiterung des Ermittlungsauftrags am 10. und 24. Mai 2012	10
c) Erweiterung des Ermittlungsauftrags am 18. Oktober 2012	11
d) Erweiterung des Ermittlungsauftrags am 08. November 2012	12
e) Erweiterung des Ermittlungsauftrags am 17. Januar 2013	13
f) Zusammenfassende Übersichten	14
3. Personalien	15
4. Ende der Tätigkeit des Ermittlungsbeauftragten	16
II. Ermittlungsaufträge vom 1. März sowie 10. und 24. Mai 2012 insbesondere zum Beweisbeschluss GBA-4	16
1. Aktenbestand	16
a) Generalbundesanwalt	17
b) Andere Strafverfolgungsbehörden	17
c) Zusammenfassung	18
2. Auswahlkriterien und Vorgehensweise	20
3. Reaktionen vor Ort	22
4. Unterrichtung durch den Generalbundesanwalt über die V-Mann-Tätigkeit von Thomas S. sowie zu Ralf W.	23
5. Aktenanforderungen	24

6.	Weitere dem Ausschuss ohne Anforderung durch den Ermittlungsbeauftragten ohne Anforderung übersandte Akten	28
7.	Zeugenbenennungen	28
III.	Ermittlungsauftrag vom 18. Oktober 2012 zu Thüringen und Sachsen sowie zu den Akten des Bundeskriminalamts	28
1.	Thüringen	28
2.	Sachsen	28
3.	Bundeskriminalamt	29
IV.	Ermittlungsauftrag vom 8. November 2012 zu den Beweisbeschlüssen BfV-4 und BfV-5	30
1.	Grundsätzliches	30
2.	Überblick zu den gewonnenen Erkenntnissen	31
V.	Ermittlungsauftrag vom 17. Januar 2013 zum Beweisbeschluss BB-3	36
1.	Grundsätzliches	36
2.	Überblick zu den gewonnenen Erkenntnissen	36
VI.	Vorschlag für die weitere Vorgehensweise des Untersuchungsausschusses	37
VII.	Anlagenverzeichnis	38
Anlage 1:	Schreiben des Ermittlungsbeauftragten den Vorsitzenden, chronologisch mit Kurzzinhalt	
Anlage 2:	Mordserie, angeforderte Akten thematisch sortiert	
Anlage 3:	Mordserie, durchgesehene Akten nach Beweisbeschlüssen sortiert	
Anlage 4a:	Thüringen: Durchsicht von MAT B TH-3 (VS-NfD)	
Anlage 4b:	Thüringen: Durchsicht von MAT B TH-3 (GEHEIM)	

Ohne Anlagen offen – mit Anlagen **GEHEIM – amtlich geheimgehalten**

- Anlage 5a: Sachsen: Durchsicht der polizeilichen Akten (VS-NfD)
- Anlage 5b: Sachsen: Durchsicht der polizeilichen Akten (GEHEIM)
- Anlage 6: BKA: Durchsicht der Akten zum Phänomenbereich
Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus
- Anlage 7: BfV: Durchsicht der mit A-Drs. 323 angeforderten Akten
– VS – VERTRAULICH –
- Anlage 8: BfV: Durchsicht der mit A-Drs. 362 angeforderten Akten
(erster Stehordner) – GEHEIM –
- Anlage 9: BfV: Durchsicht der mit A-Drs. 362 angeforderten Akten
(zweiter Stehordner) – GEHEIM –
- Anlage 10: Brandenburg: G 10-Maßnahmen

I. Grundlagen

1. Einsetzen des Untersuchungsausschusses und Untersuchungsauftrag

Das Plenum der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestags hat am 26. Januar 2012 beschlossen, einen zweiten Untersuchungsausschuss zur Klärung folgender Fragen einzusetzen (Bundestagsdrucksache 17/8453 vom 24.1.2012):

I. Der Untersuchungsausschuss soll sich ein Gesamtbild verschaffen zur Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“, ihren Mitgliedern und Taten, ihrem Umfeld und ihren Unterstützern sowie dazu, warum aus ihren Reihen so lange unerkannt schwerste Straftaten begangen werden konnten. Auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse soll der Untersuchungsausschuss Schlussfolgerungen für Struktur, Zusammenarbeit, Befugnisse und Qualifizierung der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden und für eine effektive Bekämpfung des Rechtsextremismus ziehen und Empfehlungen aussprechen.

Der Untersuchungsausschuss soll dazu klären, welche Informationen den Sicherheits- und Ermittlungsbehörden vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 zu den Personen Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe, zu den sie unterstützenden Personen und Organisationen sowie zu den der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder ihren Mitgliedern zugeordneten Straftaten vorlagen oder bei sachgerechtem Vorgehen hätten vorliegen müssen, wie diese Erkenntnisse jeweils in den Behörden bewertet wurden, wie sie gegebenenfalls zum damaligen Zeitpunkt sachgerecht hätten bewertet werden müssen und welche Aktivitäten durch die Behörden hinsichtlich dieser Personen und Straftaten jeweils erfolgten oder bei sachgerechtem Vorgehen hätten erfolgen müssen.

II. Der Untersuchungsausschuss soll insbesondere klären,

- 1. ob Fehler oder Versäumnisse von Bundesbehörden, auch in ihrem Zusammenwirken mit Landesbehörden, die Bildung und die Taten der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ sowie deren Unterstützernetzwerk begünstigt oder die Aufklärung und Verfolgung der von der Terrorgruppe begangenen Straftaten erschwert haben;*

2. *in welcher Weise Kontakte der Mitglieder der Gruppe, die jetzt als Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ bekannt ist, zu rechtsextremen und rechtsextremistischen Personen, Kreisen oder Organisationen dazu beigetragen haben, ihr terroristisches Handeln vorzubereiten oder zu fördern;*
3. *ob und welche Hinweise vorlagen auf internationale Verbindungen der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ und ihres Umfelds und wie mit ihnen umgegangen wurde und sachgerecht hätte umgegangen werden müssen;*
4. *welche Rolle im Zusammenhang mit der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“, ihrer Unterstützer sowie ihres Umfelds der Einsatz von sogenannten Vertrauenspersonen (V-Personen) spielte,*
 - *auf welcher rechtlichen und tatsächlichen Grundlage der Einsatz jeweils erfolgte,*
 - *ob der Einsatz von V-Personen und dessen Führung ausreichend kontrolliert und evaluiert wurden,*
 - *ob die für Einsatz und Führung von V-Personen geltenden Vorschriften und innerbehördlichen Vorgaben jeweils ausreichend und sachgerecht waren,*
 - *ob über V-Personen die Taten der Mitglieder der Gruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ finanziell unterstützt oder in sonstiger Weise begünstigt wurden;*
5. *ob und gegebenenfalls wodurch es der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ beziehungsweise ihrem Unterstützerumfeld ermöglicht oder erleichtert wurde, an Sprengstoff, Waffen, falsche Personalpapiere, verdeckte Wohnungen und Unterstützungsgelder zu gelangen;*
6. *ob und gegebenenfalls wann Anhaltspunkte vorlagen, die für eine Strafverfolgungszuständigkeit auf Bundesebene gemäß § 120 Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes gesprochen hätten, und gegebenenfalls warum keine Ermittlungen eingeleitet worden sind;*
7. *ob die Vernichtung von Beweismitteln, Hinweisen oder sonstigen Daten über die NSU-Mitglieder und ihr Unterstützerumfeld, die für die heutigen Ermittlungen von Bedeutung hätten sein können,*

Ohne Anlagen offen – mit Anlagen **GEHEIM – amtlich geheimgehalten**

durch Sicherheitsbehörden jeweils im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften erfolgte.

III. Der Untersuchungsausschuss soll zudem prüfen,

- 1. welche Schlussfolgerungen im Blick auf den Rechtsextremismus für die Struktur und Organisation der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden des Bundes, für die Zusammenarbeit der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden auf Bundes- und Landesebene und für die Gewinnung und den Austausch von Erkenntnissen der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden des Bundes und der Länder gezogen werden müssen;*
- 2. ob und wie bei Ermittlungsmaßnahmen Leid für die Opfer von extremistischen Straftaten und deren Angehörige wirksamer vermieden werden muss und kann;*
- 3. ob und wie die Bekämpfung rechtsextremistischer Gewalt in allen Bereichen (Repression, Prävention, Sensibilisierung der verantwortlichen Stellen) verbessert werden muss und kann.*

2. Ermittlungsaufträge

a) Ermittlungsauftrag vom 1. März 2012

Der Untersuchungsausschuss beschloss in der 4. Sitzung am 1. März 2012, zur Unterstützung seiner Arbeit einen Ermittlungsbeauftragten gemäß § 10 PUAG mit der Maßgabe einzusetzen, der gemäß Beweisbeschluss GBA-4 zunächst „die umfangreichen beigezogenen Beweismittel sichtet und hinsichtlich ihrer Bedeutung und Erforderlichkeit zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags prüft, so dass die körperliche Übermittlung der Beweismittel an den Untersuchungsausschuss nach Konkretisierung durch den Ermittlungsbeauftragten erfolgt“ (Protokoll 4. Sitzung, S. 34).

Ein weiterer in dieser Ausschusssitzung gefasster Beschluss (Protokoll 4. Sitzung, S. 49 – 51) bestimmt:

- 1. Zur Unterstützung der Arbeit des 2. Untersuchungsausschusses wird eine Untersuchung durch einen Ermittlungsbeauftragten gemäß § 10 PUAG durchgeführt, um den Beweisbeschluss GBA-4 so zügig wie möglich umzusetzen.*

2. *Gegenstand des Ermittlungsauftrages ist die Sichtung und Vorauswahl der mit Beweisbeschluss GBA-4 durch den Untersuchungsausschuss bereits förmlich beigezogenen Beweismittel hinsichtlich ihrer Bedeutung und Erforderlichkeit für die Erfüllung des Untersuchungsauftrages, unabhängig davon, wo sich die Beweismittel körperlich befinden.*
3. *Dabei soll der Ermittlungsbeauftragte insbesondere auch den Gesichtspunkt möglicher Gefährdungen der Zwecke des Strafverfahrens (vgl. § 477 StPO) sowie die Rechte Dritter, insbesondere die Interessen der Angehörigen der Opfer der Straftaten, im Hinblick auf die Übermittlung der Beweismittel an den Untersuchungsausschuss berücksichtigen. Eine sachliche Auswertung der Akten ist nicht Gegenstand des Ermittlungsauftrags.*
4. *Der Ermittlungsbeauftragte soll die beigezogenen Beweismittel möglichst rasch und Zug um Zug nach Ermittlungs- beziehungsweise Aktenkomplexen für den Ausschuss erschließen.*
5. *Der Ermittlungsbeauftragte soll sich zunächst durch Sichtung und informatorische Anhörungen von mit der Aktenführung vertrauten Personen einen Überblick über die beigezogenen Beweismittel verschaffen und im Gespräch mit den Obleuten des Ausschusses erörtern, welche Kriterien und Schwerpunkte hinsichtlich der Vorauswahl relevant sein sollen. In der Beratungssitzung vom 29. März 2012 soll er über Umfang, Systematik und stichprobenartig erkundete Relevanz des beigezogenen Materials für den Untersuchungsauftrag berichten.*
6. *Bereits während der Sichtung der Beweismittel soll der Ermittlungsbeauftragte zur Beschleunigung des Untersuchungsverfahrens im Einzelfall entscheiden, dass bestimmte Beweismittel dem Ausschuss durch die herausgebende Stelle unmittelbar und vorrangig zugänglich gemacht werden sollen, ohne dass es hierzu eines gesonderten Beschlusses des Ausschusses bedarf.*
7. *Zum Abschluss seiner Tätigkeit legt der Ermittlungsbeauftragte dem Untersuchungsausschuss eine zusammenfassende Übersicht über die mit Beweisbeschluss GBA-4 beigezogenen Beweismittel vor, aus der erkennbar wird, welche Beweismittel er bereits gegenüber der herausgebenden Stelle als vorrangig zu übermitteln konkretisiert hat und bei welchen Beweismitteln er aus welchen*

Gründen diese Notwendigkeit (vorerst) nicht gesehen hat. Sollte die Übermittlung von Beweismitteln, die vom Ermittlungsbeauftragten als erforderlich angesehen wurden, von der herausgebenden Stelle aus rechtlichen Gründen verweigert werden, wird der Ermittlungsbeauftragte um eine gutachterliche Stellungnahme zu den von der herausgebenden Stelle für die Nicht-Übermittlung vorgebrachten Gründen gebeten.

- 8. Darüber hinaus soll der Ermittlungsbeauftragte spätestens zum Abschluss seiner Tätigkeit einen begründeten Vorschlag unterbreiten, welche mit den im Zuständigkeitsbereich des Generalbundesanwaltes geführten und für den Untersuchungsauftrag relevanten Ermittlungsverfahren zur Zeit oder in der Vergangenheit befasste Personen als Zeugen im Untersuchungsausschuss sinnvollerweise gehört werden sollten.*

Der **Beweisbeschluss GBA-4** vom 1. März 2012 lautet:

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und die im Organisationsbereich des Generalbundesanwaltes nach dem 08.11.2011 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind bzw. für die der Generalbundesanwalt die Zuständigkeit i. S. v. § 478 StPO nach § 142a, § 120a GVG erlangt hat, unabhängig davon, wo die Beweismittel körperlich aufbewahrt werden, soweit sie sich inhaltlich auf den Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) beziehen,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz,

mit der Maßgabe, dass zunächst ein vom Untersuchungsausschuss gemäß § 10 PUAG bestellter Ermittlungsbeauftragter die umfangreichen beigezogenen Beweismittel sichtet und hinsichtlich ihrer Bedeutung und Erforderlichkeit zur Erfüllung des Untersuchungsauftrages prüft, so dass die körperliche Übermittlung der Beweismittel an den Untersuchungsausschuss nach Konkretisierung durch den Ermittlungsbeauftragten erfolgt.

b) Erweiterung des Ermittlungsauftrags am 10. und 24. Mai 2012

Beim Sichten der mit Beweisbeschluss GBA-4 beigezogenen Akten stellte sich heraus, dass die folgenden polizeilichen Ermittlungsakten nicht Gegenstand des vom Generalbundesanwalt geführten Ermittlungsverfahrens gegen Beate Zschäpe u.a. waren:

- zu den beiden Bombenanschlägen in Köln am 19.01.2001 (Probsteigasse) und am 09.06.2004 (Keupstraße),
- im Mordfall Kubasik in Dortmund am 04.04.2006,
- im Mordfall Yozgat in Kassel am 06.04.2006 und
- im Mordfall Kiesewetter in Heilbronn am 25.04.2007.

Zudem ermittelte das Bundeskriminalamt zur Tatwaffe und hatte seit dem Jahre 2004 mit der EG „Ceska“ Strukturermittlungen für die Kriminalpolizeiinspektion Rostock bzw. das Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern geführt. Auch diese Bestände waren nach Ansicht des Ermittlungsbeauftragten zu sichten und die Dokumente auszuwählen, die im Hinblick auf den Untersuchungsauftrag für den Untersuchungsausschuss relevant sind.

Um auch diese polizeilichen Akten für den Untersuchungsausschuss zu sichten und die relevanten Aktenteile zu benennen, enthielt der Beweisbeschluss GBA-4 keine Rechtsgrundlage. Der Untersuchungsausschuss beschloss daher am 10. Mai 2012 (Protokoll 13. Sitzung, S. 12):

Der Auftrag des Ermittlungsbeauftragten vom 1. März 2012 wird wie folgt erweitert:

Gegenstand des Ermittlungsauftrages ist auch die Sichtung und Vorauswahl der in dem Schreiben des Ermittlungsbeauftragten auf A-Drs. 132¹ bezeichneten Unterlagen sowie der mit den folgenden Beweisbeschlüssen bereits förmlich beigezogenen Beweismitteln hinsichtlich ihrer Bedeutung und Erforderlichkeit für die Erfüllung des Untersuchungsauftrages:

BKA-2; BW-4; BW-5; BY-4; BY-6; BY-7; NW-4; NW-5.

1 Muss heißen: A-Drs. 126.

Da die im Beschluss vom 10. Mai 2012 aufgeführten Beweisbeschlüsse nicht alle bisher nicht erfassten polizeilichen Akten abdeckten, wurde am 24. Mai 2012 der Auftrag des Ermittlungsbeauftragten unter Neufassen des Beschlusses vom 10. Mai 2012 wie folgt erweitert (Protokoll 16. Sitzung, S. 8):

Der Auftrag des Ermittlungsbeauftragten vom 1. März 2012 wird wie folgt erweitert:

Gegenstand des erteilten Ermittlungsauftrages sind auch die Unterlagen, die vom 2. Untersuchungsausschuss durch Beweisbeschlüsse beim Generalbundesanwalt, beim BKA und bei den Polizei- und Justizbehörden der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen zur Aufklärung der Sachverhalte beigezogen werden, die zum Komplex „2000 bis 2007 – Mordserie und weitere Straftaten, intensive Ermittlungen“ gemäß Ausschussbeschluss vom 01.03.2012 zur Gliederung des Untersuchungsgegenstandes gehören.

Nunmehr umfasste der Ermittlungsauftrag neben den an den Generalbundesanwalt abgegebenen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten zudem alle polizeilichen Verfahrensakten sowie auch solche Dokumente, die dem Ausschuss bereits vorlagen.

c) Erweiterung des Ermittlungsauftrags am 18. Oktober 2012

Aus Thüringen lagen zum Phänomenbereich Rechtsextremismus dem Untersuchungsausschuss umfangreiche Aktenbestände vor.

Das Bundesministerium des Innern teilte mit Schreiben vom 03.09.2012 (A-Drs. 232) dem Ausschuss mit, dass „der für eine Auswahl nach Relevanz in den Verfahrenskomplexen 1, 2 und 4 grundlegende Aktenumfang (des BKA) zur Politisch Motivierten Kriminalität – rechts – (PMK – rechts –) immens“ sei. Mit Schreiben vom 21.09.2012 (MAT A BMI-1/3) legte das Bundesministerium des Innern außerdem eine Aufstellung über die beim Bundeskriminalamt vorhandenen Akten mit dem Vorschlag vor, das Sichten der Akten des Bundeskriminalamts im Phänomenbereich Rechtsextremismus einem Ermittlungsbeauftragten zu übertragen.

Ferner lagen dem Untersuchungsausschuss polizeiliche Akten aus Sachsen vor.

Der Ausschuss beschloss daher am 18. Oktober 2012 (Protokoll 33. Sitzung, S. 9-10):

Der Auftrag des Ermittlungsbeauftragten vom 1. März 2012, zuletzt geändert durch Beschluss des Ausschusses vom 24. Mai 2012, wird wie folgt erweitert:

Gegenstand des Ermittlungsauftrages ist auch die Sichtung

- 1. der dem Ausschuss durch das Innenministerium des Freistaates Thüringen mit Schreiben vom 27. September 2012 (MAT B TH-3) übersandten Akten,*
- 2. der in der mit MAT A BMI-1/3 vom Bundesministerium des Innern vorgelegten Übersicht aufgeführten Akten des Bundeskriminalamtes sowie*
- 3. die vom Beweisbeschluss SN-7 umfassten polizeilichen Akten, insbesondere aus dem Bereich des Staatsschutzes zum Phänomenbereich Rechtsextremismus/ Rechtsterrorismus.*

d) Erweiterung des Ermittlungsauftrags am 08. November 2012

Mit Beschluss vom 08. November 2012 erweiterte der Untersuchungsausschuss den Auftrag wie folgt (Protokoll 38. Sitzung, S. 9-10 auf der Grundlage von A-Drs. 307):

Gegenstand des Ermittlungsauftrages ist auch die Sichtung der Akten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die mit den Beweisbeschlüssen vom 9. Februar 2012 BfV-4 (sämtliche Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz im Untersuchungszeitraum 1.1.1992 bis 8.11.2011 vorhanden waren) und BfV-5 (sämtliche Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz nach dem 8.11.2011 entstanden oder in Gewahrsam genommen worden sind, soweit sie sich inhaltlich auf den Untersuchungszeitraum 1.1.1992 bis 8.11.2011 beziehen) beigezogen worden sind.

Die Untersuchung soll spätestens bis zum 31. März 2013 abgeschlossen werden.“

e) Erweiterung des Ermittlungsauftrags am 17. Januar 2013

Mit Beschluss vom 17. Januar 2013 erweiterte der Untersuchungsausschuss den Auftrag schließlich noch wie folgt (Protokoll 48. Sitzung, S. 10 auf der Grundlage von A-Drs. 344):

Der Vorsitzende teilt mit, die Obleute schlägen vor, den Auftrag des Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg um die Sichtung von Protokollen zu erweitern, die das Land Brandenburg aufgrund des Beweisbeschlusses BB-3 übersandt habe. Es handele sich hierbei unter anderem um Datenträger mit über 2 000 im Rahmen von G 10-Maßnahmen angefallenen Protokollen.

*Der **Ausschuss** beschließt einstimmig:*

Der an Herrn Professor Dr. von Heintschel-Heinegg erteilte Ermittlungsauftrag wird erweitert auf die zu Beweisbeschluss BB-3 vom Land Brandenburg übermittelten Unterlagen und Daten.

f) Zusammenfassende Übersichten

Ermittlungsaufträge chronologisch sortiert mit den sie betreffenden Beweisbeschlüssen sowie dem Aktenumfang:

Lfd Nr:	Beratungssitzung	Beschluss Datum	Betrifft Beweisbeschluss	Umfang der Akten ca.:	Bemerkung:
1.	4.	01.03.2012	GBA-4	3650	
2.	13.	10.05.2012	BKA-2 BW-5 BY-4 BY-6 BY-7 NW-4 NW-5	keine	Aufgehoben mit Beschluss aus der 16. Sitzung , vom 24.05.2012
3.	16.	24.05.2012	BKA-2 BW-4 BW-5 BW-6 BW-7 BY-2 BY-4 BY-5 BY-6 BY-7 HH-5 HE-4 HE-5 MV-5 NW-5 NW-6 NW-7	Insg. 200	Sichtung der an den Ausschuss gesandten Akten
4.	33.	18.10.2012	BMI-1/3 i.V.m BKA-2 SN-7 MAT B TH-3	30 + Datenbank 250 1700	
5.	38.	08.11.2012	BfV-4 BfV-5	356	Beschaffungsakten und Auswertungsakten
6.	49.	17.01.2013	BB-3	Daten CD, ca. 4000 Protokolle	G 10-Maßnahmen

Ermittlungsaufträge sortiert nach Beweisbeschlüssen:

BB GBA	BB BKA	BB BW	BB BY	BB HE	BB HH	BB MV	BB NW	BB SN	BB BfV	BB TH	BB BB
GBA-4	BKA-2	BW-2	BY-2	HE-5	HH-5	MV-2	NW-2	SN-7	BfV-4	TH-3	BB-3
	BKA-3	BW-4	BY-4				NW-4		BfV-5		
		BW-5	BY-6				NW-5				
			BY-7								
			BY-8								
			BY-9								

3. Personalia

Am 8. März 2012 bestimmte der Untersuchungsausschuss den ehemaligen Vorsitzenden Richter des Staatsschutzsenats beim Bayerischen Obersten Landesgericht und nach dessen Auflösung beim Oberlandesgericht München Prof. Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg zum Ermittlungsbeauftragten (Protokoll 5. Sitzung, S. 7).

Der Ermittlungsbeauftragte kann nach § 10 Abs. 4 S. 3 PUAG „in angemessenem Umfang Hilfskräfte einsetzen“. Um die Ermittlungsaufträge zu bewältigen, unterstützte das Sekretariat des Untersuchungsausschusses den Ermittlungsbeauftragten zunächst mit vier Mitarbeitern: als Referenten Oberregierungsrat Herr Dr. Harald Dähne (vom März 2012 bis zum 31. August 2012) und Oberstaatsanwalt Dr. Hans-Joachim Lutz vom Generalstaatsanwalt in München (vom 1. April 2012 bis zum 30. November 2012), als Büroleitern Frau Jutta Schneider-Schill und als Sekretärin Frau Christina Sintara.

Mit Wirkung zum 3. Dezember 2012 wurden Oberstaatsanwalt Ralph Knispel vom Land Berlin und Regierungsdirektor Rolfdieter Bohm vom Land Brandenburg abgeordnet, damit insbesondere der erweiterte Ermittlungsauftrag vom 8. November 2012 beim Bundesamt für Verfassungsschutz möglichst rasch erledigt werden konnte.

4. Ende der Tätigkeit des Ermittlungsbeauftragten

Die Tätigkeit des Ermittlungsbeauftragten endete am 28. März 2013.

II. Ermittlungsaufträge vom 1. März sowie vom 10. und 24. Mai 2012 insbesondere zum Beweisbeschluss GBA-4

1. Aktenbestand

Zur Unterscheidung zwischen staatsanwaltlichen und polizeilichen Ermittlungsakten:

Die staatsanwaltlichen Ermittlungsakten geben nur einen Teil der Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden wieder. Sie enthalten zwar grundsätzlich alle relevanten und beweiserheblichen Feststellungen zum Tatgeschehen sowie zum bzw. zu den Tatverdächtigen. Neben den bei der Staatsanwaltschaft unmittelbar entstandenen Ermittlungsunterlagen werden regelmäßig nur diejenigen Unterlagen zur Akte genommen, die die Polizei zur Führung der Hauptakte (= diejenige Akte, die mit einem Strafbefehlsantrag oder Anklageschrift dem Gericht vorgelegt wird) für relevant hält. Daneben besteht in jedem Verfahren eine Handakte mit internen Unterlagen sowie ggf. ein Berichtsheft. Bei einer Abgabe des Verfahrens an den Generalbundesanwalt werden die Hand- und Berichtsakten nicht mitübersandt; diese Akten unterliegen auch nicht der Akteneinsicht.

Neben der staatsanwaltlichen Ermittlungsakte führt in einzelnen Ländern die Polizei eine Doppelakte, die dem entspricht, was die Polizei der Staatsanwaltschaft vorlegt. Daneben legt die Polizei ggf. Spurenakten an. Lediglich die für die Hauptakte wichtigen Spuren und Ermittlungsergebnisse finden Eingang in die Akte, die der Staatsanwaltschaft vorgelegt wird. Ansonsten übergibt die Polizei die Spurenakten der Staatsanwaltschaft, dem Gericht und der Verteidigung nur auf ausdrückliche Anforderung. Zu diesem Zwecke finden sich in den Hauptakten entsprechende Hinweise auf deren Existenz.

Darüber hinaus führt auch die Polizei Handakten, die nicht der Einsichtnahme durch Staatsanwaltschaft und Gericht oder sonstiger Verfahrensbeteiligten unterliegen.

a) Generalbundesanwalt

Zu Beginn der Tätigkeit des Ermittlungsbeauftragten im März 2012 waren im Aktenbestand des Generalbundesanwalts in Karlsruhe ca. 600 Aktenordner aus den übernommenen Verfahren vorhanden. Dabei handelte es sich um folgende staatsanwaltschaftliche Akten:

- Staatsanwaltschaft Nürnberg (Mord zum Nachteil Simsek, Özüdogru, Kilic, Yasar, Boulgarides),
- Staatsanwaltschaft Hamburg (Mord zum Nachteil Tasköprü),
- Staatsanwaltschaft Rostock (Mord zum Nachteil Turgut),
- Staatsanwaltschaft Dortmund (Mord zum Nachteil Kubasik),
- Staatsanwaltschaft Kassel (Mord zum Nachteil Yozgat),
- Staatsanwaltschaft Heilbronn (Mord zum Nachteil Kiesewetter und versuchter Mord zum Nachteil Arnold) sowie
- Staatsanwaltschaft Köln (Sprengstoffanschlag Probsteigasse, Nagelbombenattentat Keupstraße).

In der Folgezeit kamen die weiterhin übernommenen Ermittlungsverfahren zu den mutmaßlich vom NSU begangenen Raubüberfälle hinzu.

Im April 2012 forderte der Generalbundesanwalt ca. 700 Aktenordner der BAO (Besondere Aufbauorganisation der Polizei) „Bosporus“ in Nürnberg in digitalisierter Form an. Diese Spurenakten umfassen vorrangig die fallübergreifenden Aspekte der „Ceska“-Mordserie sowie Schriftstücke zu den Spuren der in Bayern begangenen Mordtaten. Diese Akten waren noch nicht Bestandteil der schon vorher von der Staatsanwaltschaft Nürnberg an den Generalbundesanwalt abgegebenen Ermittlungsakten.

Bis September 2012 waren aufgrund der aktuellen Ermittlungen seit dem 4. November 2011 darüber hinaus beim Generalbundesanwalt ca. 600 Bände staatsanwaltliche Ermittlungsakten gegen Beate Zschäpe u.a. entstanden.

b) Andere Strafverfolgungsbehörden

Aufgrund der Erweiterung des Ermittlungsauftrags im Mai 2012 (oben unter I.2.b, S. 10) nahm der Ermittlungsbeauftragte Kontakt zu den Bundesländern sowie zum BKA auf, um die dort vorhandenen polizeilichen Akten sichten zu können.

Weitere für den Untersuchungsausschuss relevante polizeiliche Akten wurden in Düsseldorf (hinsichtlich der Mordtat in Dortmund), Hamburg, Kassel, Köln, Stutt-

Ohne Anlagen offen – mit Anlagen **GEHEIM – amtlich geheimgehalten**

gart (hinsichtlich „Heilbronn“) und beim BKA (insbesondere „EG Ceska“) benannt. Die beim BKA und beim LKA Baden-Württemberg geführten polizeilichen Handakten wurden eingesehen.

c) Zusammenfassung

Die Tätigkeit des Ermittlungsbeauftragten bezog sich auf folgende Akten:

Tat bzw. Ermittlungsbehörde	Anzahl	Inhalt	Art der Akten	Ort der Sichtung
Nürnberg (Simsek)	15	Hauptakte	Staatsanwaltschaft	GBA, Karlsruhe
ebd.	56	Spuren-, Neben-, Beiakten	Polizei	GBA, Karlsruhe
ebd.	314	fallübergreifende Spuren-, Neben-, Beiakten	Polizei	GBA, Karlsruhe
Nürnberg (Özüdogru)	10	Hauptakte, Sonderordner Bankauskünfte	Staatsanwaltschaft	GBA, Karlsruhe
ebd.	12	fallübergreifende Ermittlungen	Polizei	GBA, Karlsruhe
ebd.	41	fallübergreifende Spuren-, Neben-, Beiakten	Polizei	GBA, Karlsruhe
Hamburg (Tasköprü)	140	Haupt-, Spuren-, Nebenakten (Staatsanwaltschaft)	Staatsanwaltschaft	GBA, Karlsruhe
ebd.	95	Spurenakten (neu)	Polizei	LKA Hamburg
ebd.	26	Neben- und Beiakten	Polizei	LKA Hamburg
München/Nürnberg (Kilic)	9	Hauptakte	Staatsanwaltschaft	GBA, Karlsruhe
ebd.	87	Spuren-, Neben-, Beiakten	Polizei	GBA, Karlsruhe
Rostock (Turgut)	8	Sachakten	Staatsanwaltschaft	GBA, Karlsruhe
ebd.	161	Beiakten, Finanzermittlungen	Staatsanwaltschaft	GBA, Karlsruhe

Tat bzw. Ermittlungsbehörde	Anzahl	Inhalt	Art der Akten	Ort der Sichtung
ebd.	7	Sonderhefte	Staatsanwaltschaft	GBA, Karlsruhe
Nürnberg (Yasar)	16	Hauptakte	Staatsanwaltschaft	GBA, Karlsruhe
ebd.	3	Sonderhefte	Staatsanwaltschaft	GBA, Karlsruhe
ebd.	71	Spuren-, Neben-, Beiakten	Polizei	GBA, Karlsruhe
München/ Nürnberg (Boulgarides)	14	Hauptakte	Staatsanwaltschaft	GBA, Karlsruhe
ebd.	2	Sonderhefte	Staatsanwaltschaft	GBA, Karlsruhe
ebd.	92	Spuren-, Neben-, Beiakten	Polizei	GBA, Karlsruhe
Dortmund (Kubasik)	8	Hauptakten	Staatsanwaltschaft	GBA, Karlsruhe
ebd.	7	Spuren- und Nebenakten	Staatsanwaltschaft	GBA, Karlsruhe
ebd.	4	Spurenakten	Staatsanwaltschaft	GBA, Karlsruhe
ebd.	7	Spuren-, Neben-, Beiakten	Polizei	Innenministerium in Düsseldorf
Kassel (Yozgat)	89	Haupt-, Spuren-, Nebenakten	Staatsanwaltschaft	GBA, Karlsruhe
ebd.	160	Spuren-, Neben-, Beiakten	Polizei	PP Nordhessen, Kassel
Heilbronn (Kiesewetter)	55	Haupt-, Spuren-, Nebenakten	Staatsanwaltschaft	GBA, Karlsruhe
ebd.	etwa 900	Haupt-, Spuren-, Bei-, Handakten	Polizei	LKA Baden- Württemberg, Stuttgart
ebd.	40	BKA-Akten alt	Polizei	BKA, Wiesbaden
Köln (Probsteigasse)	6	Hauptakten	Staatsanwaltschaft	GBA, Karlsruhe
ebd.	1	BKA-Akten alt	Polizei	BKA, Wiesbaden
Köln (Keupstraße)	12	Hauptakten	Staatsanwaltschaft	GBA, Karlsruhe
ebd.	10	Sonderhefte	Staatsanwaltschaft	GBA, Karlsruhe

Tat bzw. Ermittlungsbehörde	Anzahl	Inhalt	Art der Akten	Ort der Sichtung
ebd.	118	Spurenakten	Polizei	Generalstaatsanwaltschaft Köln
ebd.	9	BKA-Akten alt	Polizei	BKA Wiesbaden
BKA (EG „Ceska“, fallübergreifend)	50	Spurenakten	Polizei	BKA, Berlin-Treptow
ebd.	etwa 300	Spurenakten	Polizei	BKA, Wiesbaden
BKA (Banküberfälle)	etwa 50	Hauptakten	Polizei	BKA, Meckenheim
GBA/BKA (aktuelle Ermittlungen)	etwa 650	Hauptakten Hinweisakten	Staatsanwaltschaft/ Polizei	GBA, Karlsruhe und BKA, Meckenheim
Insgesamt	etwa 3.650			

2. Auswahlkriterien und Vorgehensweise

Der Ermittlungsauftrag vom 1. März 2012 (oben unter I.2.a, S. 7) beschränkt sich auf das Sichten und Auswählen der vom Generalbundesanwalt beigezogenen Akten. Die sachliche Auswertung des Akteninhalts war nicht Gegenstand des Ermittlungsauftrags.

Die Auswahlkriterien für die zu benennenden Aktenstücke orientierten sich zunächst einmal am Untersuchungsauftrag des 2. Untersuchungsausschusses, nämlich sich ein Gesamtbild zur Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ ihren Mitgliedern und Taten, ihrem Umfeld und ihren Unterstützern zu verschaffen sowie dazu, warum aus ihren Reihen so lange unerkannt schwerste Straftaten begangen werden konnten.

Da Breite und Tiefe des Sichtens Zug um Zug den Anforderungen des Untersuchungsausschusses folgen musste, erforderte dies eine regelmäßige und intensive Beobachtung der Arbeit des Untersuchungsausschusses, seiner Zeugenvernehmungen und der Aktenvorlagen durch andere Behörden.

Am 14. Mai 2012 fand ein Gespräch mit den Mitarbeitern der Ausschussmitglieder statt, um deren Fragen bei der Auswahl der Aktenteile zu berücksichtigen.

Bei der Aktensichtung wurde daher grundsätzlich wie folgt vorgegangen:

Ohne Anlagen offen – mit Anlagen **GEHEIM – amtlich geheimgehalten**

- Beim Erfassen des Aktenbestands konnte vielfach auf Inhaltsverzeichnisse zurückgegriffen werden. Spurenakten konnten über Spurenblätter und -verzeichnisse inhaltlich eingeordnet werden. Soweit die Akten digitalisiert waren, wurde – sofern möglich – eine Volltextsuche eingesetzt.
- Die Gespräche mit den Personen, die über fundierte Aktenkenntnis verfügten, waren regelmäßig erkenntnisreich. Im Laufe der Ermittlungstätigkeit zeigte sich, dass die Polizeibeamten die Berichterstattung in den Medien über die Ausschussarbeit intensiv verfolgten und daher bereits eine Vorstellung davon hatten, welche Dokumente von besonderem Interesse sein könnten.

Die Mitarbeiter der aktenherausgebenden Stellen gaben dem Ermittlungsbeauftragten regelmäßig einen guten Überblick zum Bestand, aber auch über Aktendopplungen und zu für den Untersuchungsauftrag nicht relevante Aktenteile.

Nach einem ersten Sichten des Aktenbestands wurden die wesentlichen zusammenfassenden Sachstandsvermerke und Ermittlungsberichte der Kriminalpolizei ausgewählt. Damit ergab sich ein Überblick über die Taten, den Gang der Ermittlungen und die wichtigsten Ergebnisse sowie über die verschiedenen Sonderkommissionen. Daneben wurden einzelne Vernehmungsprotokolle und Spurenakten ausgewählt, um entweder exemplarisch die Ermittlungstätigkeiten zu verdeutlichen oder weil sie Besonderheiten enthielten.

- Die Reihenfolge, in der die Sachkomplexe ausgewählt wurden, bestimmte sich nach den jeweils anstehenden Zeugenvernehmungen im Untersuchungsausschuss. Fallübergreifende Aspekte wurden vorrangig behandelt. Konkret betraf dies die Unterlagen der BAO “Bosporus” und des BKA, da sich diese Ermittler mit der gesamten Mordserie befasst hatten.
- Ein besonderes Augenmerk bei der Aktendurchsicht lag darauf, welche Anhaltspunkte es im Rahmen der Ermittlungen in den Jahren von 2000 bis 2011 dafür gab, dass die Taten einen ausländerfeindlichen rechtsextremistischen Hintergrund hatten. Hierzu zählten beispielsweise entsprechende Spuren aufgrund von Hinweisen, Beobachtungen und Vermutungen von Zeugen, Hinweise anderer Behörden, wie z.B. dem Verfassungsschutz, eigene Vermerke oder sonstige Aufzeichnungen sowie objektive Erkenntnisse der Strafverfolgungsbehörden. Besonders geachtet wurde auch auf Hinweise in den Unterlagen, aus denen sich ergeben konnte, dass die Ermittlungsbehörden eventuell schon früher als geschehen von einem Serientäter hätten ausgehen können oder sogar müssen.

- Da der Ausschuss auch die Sicherheitsarchitektur der Bundesrepublik Deutschland zum Gegenstand seiner Anhörungen machte, wurden auch Dokumente benannt, die Aufschluss über den Informationsaustausch zwischen der Polizei und den Verfassungsschutzbehörden der Länder und des Bundes gaben oder geben könnten. Aus Sicht des Bundes waren insbesondere auch Erkenntnisse über die Rolle des BKA bis zum 4. November 2011 bedeutsam.
- Über viele Jahre hinweg verfolgten die Ermittlungsbehörden ergebnislos eine Vielzahl von Spuren. Daher wurden mit Blick auf den Ermittlungsauftrag bestimmte Aktenteile von vornherein ausgeschlossen, wie z.B. die Wattestäbchenspur im Mordfall Kiesewetter.
- Im Verhältnis zum gesamten beim GBA vorgefundenen Aktenbestand ist nur ein relativ geringer Teil als untersuchungsrelevant eingestuft und zur Vorlage an den Ausschuss benannt worden. Der Ermittlungsauftrag wurde so verstanden, nur solche Dokumente dem Ausschuss zur Kenntnis vorzulegen, die eine konkrete Relevanz für den Untersuchungsgegenstand entfalten können. Die unter dieser Prämisse vorgenommene Bewertung von über 3.650 Aktenordnern sollte es dem Untersuchungsausschuss ermöglichen, sich nicht mit unnötigem oder zumindest wenig relevantem Material befassen zu müssen. In den wenigen Fällen, in denen es Zweifel über die Relevanz für den Untersuchungsausschuss gab, hat der Ermittlungsbeauftragte stets das Dokument zur Vorlage an den Ausschuss benannt.

3. Reaktionen vor Ort

Die Akteneinsicht vor Ort bei den Staatsanwaltschaften bzw. Polizeidienststellen war mit Gesprächen auf zumeist allen Ebenen verbunden. Die Betreuung und die Kooperationsbereitschaft vor Ort waren engagiert. Bereitwillig wurde Zugang zu allen vorhandenen Aktenbeständen gewährt. In Einzelfällen (Hamburg) wurde es dem Ermittlungsbeauftragten gestattet, Kopien fertigen zu lassen und diese dem Ausschusse sekretariat vorzulegen.

Einsetzung und Arbeit des Untersuchungsausschusses erfuhren in den Äußerungen der Polizeibeamten Wertschätzung. Es sei notwendig und selbstverständlich, dass die staatliche Gewalt durch demokratisch gewählte Repräsentanten kontrolliert werde. Seien bei den Sicherheitsbehörden Fehler festzustellen, müssten diese aufgedeckt und abgestellt werden. In inoffiziellen persönlichen Gesprächen mit den Beamten waren keine Anhaltspunkte für ausländerfeindliche oder rassistische Ansichten zu entdecken.

Von den Polizeidienststellen wurde die Arbeit des Ermittlungsbeauftragten nach dessen Eindruck durchweg positiv eingeschätzt. Aufgrund der regelmäßigen umfangreichen Berichterstattung in den Medien schien mit der Arbeit des Ermittlungsbeauftragten die Hoffnung auf eine objektive Überprüfung und Fehlersuche sowie objektive Bewertung der geleisteten Arbeit in den öffentlichen Anhörungen verbunden.

Von den Mordfällen wie von der Entdeckung der Täter am 4. November 2011 und der Aufdeckung ihrer Motive zeigten sich die Beamten durchweg erschüttert. Allerdings schätzten sie die konkreten Tatumstände noch immer als kriminalistisch nicht nachvollziehbar ein. Erklärungsversuche, warum die Täter letztlich nicht gefasst werden konnten, führten zumeist zur Ratlosigkeit. Man habe alles versucht, sei jedoch letztlich ohne Chance gewesen, weil es keine objektiven Anhaltspunkte in die entscheidende Richtung gegeben habe. Dem Ermittlungsbeauftragten begegnete daher zumeist Bedauern, die Täter nicht gefasst zu haben, nicht jedoch Bedauern über eine persönliche oder institutionelle Fehlleistung.

4. Unterrichtung durch den Generalbundesanwalt über die V-Mann-Tätigkeit des Thomas S. sowie zu Ralf W.

Am 24. Juli 2012 informierte der Generalbundesanwalt den Ermittlungsbeauftragten darüber, dass nach Auskunft des Landeskriminalamts Berlin Thomas S. dort seit dem Jahr 2000 als V-Person geführt worden sei. Im Jahr 2002 habe dieser berichtet, er wisse etwas über den möglichen Aufenthaltsort von drei Personen aus Thüringen, die per Haftbefehl wegen eines Sprengstoffdelikts gesucht würden. Über Vernehmungsprotokolle von Thomas S. verfügte der Generalbundesanwalt nicht. Der Generalbundesanwalt erwartete, dass das Land Berlin diese Vernehmungsprotokolle dem Ausschuss vorlegen werde. Zu diesem Vorgang übergab der Generalbundesanwalt dem Ermittlungsbeauftragten einen Vermerk mit dem Hinweis, diesen Vermerk dem Untersuchungsausschuss erst dann vorzulegen, wenn hierfür das Einverständnis des Generalbundesanwalts vorliegt. Als in den folgenden Wochen das Land Berlin zu Thomas S. dem Untersuchungsausschuss keine Akten vorlegte, erhielt der Ermittlungsbeauftragte vom Generalbundesanwalt am 13. September 2012 vor Beginn der Sitzung des Untersuchungsausschusses den Hinweis, nunmehr den Untersuchungsausschuss über den Sachverhalt zu informieren und den vom Generalbundesanwalt übergebenen Vermerk an den Untersuchungsausschuss zu übergeben (Tgb.-Nr. 66/12).

Das Land Berlin legte mit Schreiben vom 13. und 18. September 2012 die Unterlagen zu Thomas S. vor (MAT A BE-2, Tgb.-Nr. 17-65/12 geh. und MAT A BE-2/1,

Tgb.-Nr. 67/12 geh.). Die Unterlagen enthalten auch Sicherheitsüberprüfung von Thomas S.

Am Abend des 21. September 2012 übersandte der Generalbundesanwalt dem Ermittlungsbeauftragten geheime Dokumente über die mögliche Funktion des Ralf W. als V-Person eines Verfassungsschutzamts. Nach sofortiger telefonischer Unterrichtung des Ausschusseksretariats leitete der Ermittlungsbeauftragte diese Dokumente am 24. September 2012 an den Untersuchungsausschuss weiter (MAT A GBA-4/23, Tgb.-Nr. 71/12 geh.). Mit Schreiben vom 5. Oktober 2012 übersandte das Bundesministerium des Innern dem Ausschuss die Ergebnisse der Überprüfung des Ralf W. als V-Person (MAT A BMI-5/95).

5. Aktenanforderungen

Die vorliegende Anlage 2 zu diesem Bericht stellt die im Zusammenhang mit der Mordserie angeforderten Akten thematisch sortiert zusammen. Die Anlage 3 schlüsselt die durchgesehenen Akten entsprechend den jeweils zugrunde liegenden Beweisbeschlüssen auf.

Ergänzend zu den Anlagen 2 und 3 wird noch auf folgende Punkte hingewiesen:

(1) Die Volltextsuche im Altaktenbestand des Generalbundesanwalts einschließlich der Spurenakten aus Nürnberg brachte zu bestimmten Suchbegriffen folgende Ergebnisse:

– „Verfassungsschutz“:

Im Fall Turgut (Rostock) teilte eine Quelle des Landesamts für Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern mit, im Umfeld des Opfers sei eine Bedrohung durch PKK-Angehörige erfolgt.

Im Fall Yozgat (Kassel) hielt sich ein Beamter des Landesamts für Verfassungsschutz Hessen kurz vor der Tat am Tatort auf.

Im Fall Kiesewetter (Heilbronn) gab es eine Negativmeldung des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg, insbesondere zu Erkenntnissen aus dem Bereich der „Sinti und Roma“.

– „Gerlach“, „Burkhardt“, „Dienelt“, „Eminger“, „Pohl“, „Rossberg“, „Roßberg“ (Personalien, unter denen Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe auftraten): lediglich Treffer hinsichtlich nachnamensgleicher Personen.

– Bei „4639557“ handelt es sich um den Teil der von dem „Nationalsozialistischen Untergrund“ mutmaßlich genutzten Telefonnummer 0162/4639557. Diese Telefonnummer wurde in München zeitnah zur Tatzeit am 15. Juni 2005

in der Nähe des Tatorts festgestellt. Die staatsanwaltliche Ermittlungsakte enthält hierzu keinen Hinweis. Herr Kriminaldirektor Schalkhauser, BAO Bosphorus, teilte auf Anfrage telefonisch mit, dass die festgestellten Telefonnummern (mehrere Millionen) elektronisch gespeichert seien und weitere Ermittlungen nur bei Auffälligkeiten (z. B. Doppeltreffer hinsichtlich anderer Tatorte) durchgeführt worden seien.

- „NSU“: Keine maßgeblichen Treffer.
- „Psychopath“ und „Rechtsextrem“: Die Treffer wurden ausgewertet und einzelne Dokumente benannt.
- „Pogromly“: Kein Treffer.
- „Nagelbombenanschlag“ und „Nagelbombenattentat“: Die Treffer wurden mit Blick darauf ausgewertet, inwieweit von den Ermittlern eine Verbindung zu der Mordserie erkannt wurde (vgl. Spur 349 der BAO Bosphorus = MAT A GBA-4/7a; S. 213 – 306 = Bl. 206 – 299).
- Die amtlichen Kfz-Kennzeichen „V-MK 1121“, „C-PW 87“, „C-LL 141“, „Z-HN 75“, „C-JA 420“, „C-AJ 940“ waren für die mutmaßlich von Böhnhardt und Mundlos benutzten Mietfahrzeuge zu den Tatzeiten der jeweiligen Mordtaten ausgegeben. Keine Treffer.
- „Pink Panther“: Es fand sich lediglich ein Hinweis auf eine serbische Tätergruppe, die wegen Juwelendiebstähle von der Presse mit dem Namen „Pink Panther“ bezeichnet wurde. Ein Zeuge teilte mit, dass Mitglieder dieser Bande sich bei der Verwertung der Beute auf der Theresienwiese in Heilbronn gestört gefühlt hätten, weshalb der Mordanschlag auf die beiden Polizeibeamten Kiesewetter und Arnold verübt worden sei.
- „Taten statt Worte“: Kein Treffer.
- „Struck“: Die mit dem Trio mutmaßlich bekannte Mandy Struck erscheint lediglich auf einer Namensliste, die vom Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz an die BAO Bosphorus übersandt wurde (vgl. MAT A GBA-4/5c, S. 83 = Bl. 88). Weitere Treffer gab es nicht.

(2) Die BAO Bosphorus in Nürnberg ermittelte nach der operativen Fallanalyse Bayern vom 9. Mai 2006 verstärkt gegen als rechtsextrem eingestufte Personen. Deshalb nahm man insbesondere mit der Spur 195 mit dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz Kontakt auf. Die Ermittlungen zu dieser Spur umfassen 11 Aktenordner (MAT A GBA-4/5c, d, 6a bis 6i).

Bei anderen Polizeidienststellen fanden sich keine derartigen Ermittlungsschwerpunkte. Dies gilt auch für das BKA, das allerdings lediglich im Rahmen der Ermittlungen wegen eines Organisationsdelikts, im Zusammenhang mit Auslandsermittlungen sowie der Tatwaffe „Ceska“ eingeschaltet war. Zudem war das BKA mit Ermittlungen wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung gem. § 129 StGB beauftragt, obwohl wegen Mordtaten und damit wegen Katalogtaten im Sinne einer terroristischen Vereinigung gem. § 129a StGB ermittelt wurde.

(3) Ein Übersenden der Akten an den Generalbundesanwalt mit der Bitte, das Verfahren mit Blick auf einen rechtsextremen Hintergrund der Mordtaten zu übernehmen, erfolgte vor dem 4. November 2011 nicht. Vor diesem Zeitpunkt hat der Generalbundesanwalt auch nicht von sich aus die Akten angefordert, um die Frage der Übernahme zu prüfen.

(4) Den Strafverfolgungsbehörden lagen neben dem Hinweis auf Fahrradfahrer insbesondere noch folgende vor dem 4. November 2011 bereits erhobenen Erkenntnisse vor, die jedoch erst nach diesem Zeitpunkt dem Trio zugeordnet werden:

- Verwenden der Pistole „Ceska, Kal. 7,65 mm“,
- Verwenden einer weiteren Waffe, Hersteller unbekannt, Kal. 6,35 mm,
- Videoaufnahmen der Täter des Nagelbombenanschlags in Köln, Keupstraße,
- Feststellen eines Wohnmobils mit dem amtlichen Kennzeichen C-PW 87 in Oberstenfeld im Rahmen der Ringalarmfahndung kurz nach der Tat in Heilbronn,
- Mobiltelefon-Nummer 01624639557: Diese Nummer wurde von einem Anschluss in Zwickau im zeitlichen Zusammenhang mit dem Mord an Boulgarides in München angerufen. Entsprechende Funkzellendaten hat die Polizei gesichert.

(5) Hinweise auf Auslandskontakte von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe vor dem 04.11.2011 fanden sich in den gesichteten Unterlagen nicht. Erwähnenswert ist ein Brief des Norwegers Anders Behring Breivik vom 8. Mai 2012 an die in Untersuchungshaft einsitzende Beate Zschäpe (MAT A BY-14/1f, Bl. 16 ff.).

(6) Ein Protokoll über das Kaminesgespräch der Innenministerkonferenz am 4. Mai 2006 in Garmisch-Partenkirchen war in den gesichteten Unterlagen nicht zu finden. Die Beschlussniederschrift der Konferenz verhält sich hierzu nicht (vgl. MAT B TH-3, „Übergabe Bundestag 28.09.2012_Nr.51932“, „Übergabe Landtag 07.09.2012“, Dateiname: 2862-348-2012). Der Inhalt des Kaminesgesprächs kann jedoch aus dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 22.

Mai 2006 (MAT A BKA-2/20, Bl. 469f.), der Anlage der BAO Bosphorus zur konstituierenden Sitzung der Steuerungsgruppe vom 17./18.05.2012 (MAT A BY-2/3d, Bl. 18 – 22) und dem Vermerk des LKA Hamburg vom 18.05.2006 (MAT A HH-5/1d, S. 308 – 312) erschlossen werden.

(7) Geldwäscheverdachtsanzeigen vor dem 4. November 2011, weil die Miete für die vom Trio angemieteten Wohnungen in einem größeren Betrag in bar eingezahlt wurden, liegen nicht vor.

(8) Folgende Punkte blieben bislang ungeklärt:

- Bei den Ermittlungen zum rechtsextremen Milieu in Nürnberg wurde die BAO Bosphorus auf die Person Jürgen F. aufmerksam (vgl. MAT A GBA-4/7a, Bl. 301 – 359). Im Rahmen seiner Überprüfung wurde bekannt, dass er etwa ein Jahr vor dem Mord an Yasar in Nürnberg eine Gipsstatue an dessen Dönerstand beschädigt hatte. Deswegen wurde er auch zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Bei der Überprüfung, ob es sich bei dem Mord an Yasar um einen Racheakt aus rechtsextremen Kreisen gehandelt haben könnte, ergaben weder die Zeugenvernehmung von Jürgen F. noch die ausgewerteten einschlägigen Dateien hierfür irgendwelche Anhaltspunkte. Auch die BAO Trio des BKA fand im Jahr 2012 keinerlei entsprechende Hinweise, auch nicht bei den übrigen Mordopfern (vgl. MAT A GBA-4/33b, Bl. 590 f.).
- Eine Zeugin teilte der Mordkommission in München mit, dass sie am 18.06.2005 gesehen habe, wie ein näher bezeichnetes Auto auffällig langsam am Tatort Boulgarides in München vorbeigefahren sei. Der Halter des Fahrzeugs Karsten R. gab an, einem von ihm namentlich genannten Freund aus Neugierde den Tatort gezeigt zu haben (vgl. MAT A GBA-4/9, S. 23, 26, 27).

Eine andere Zeugin teilte am 27.09.2006 der BAO Bosphorus mit, sie habe etwa vor 6 bis 12 Monaten gehört, wie Karsten R. in Erfurt zu einer anderen Person, mutmaßlich Mitglied einer rechtsextremen Organisation, gesagt habe: „Jetzt sind es acht Morde“ (vgl. MAT A GBA-4/7a, Bl. 446 f.).

Als im Dezember 2006 der Hinweis vom 18.06.2005 überprüft wurde, stellte sich heraus, dass der Freund, dem der Tatort gezeigt wurde, dem rechten Spektrum zuzurechnen ist (vgl. MAT A GBA-4/9, S. 24 f.). Karsten R. und dessen Freund S. erklärten in ihren Zeugenvernehmungen am 18.04.2012 wiederum, lediglich aus allgemeiner Neugier dort vorbeigefahren zu sein (vgl. MAT A GBA-4/31, S. 24 ff.). Im Datensystem des BfV verlief die Recherche nach R. und dessen Freund S. negativ.

Ohne Anlagen offen – mit Anlagen **GEHEIM – amtlich geheimgehalten**

- Mit E-Mail vom 10.03.2010 wandte sich David F. an das BKA mit der Frage, ob es sein könne, „dass die ‚Döner‘-Mordserie von dem selben Täter wie beim Mordfall in Heilbronn begangen wurde, wenn ja könnte ich sicher weiterhelfen“ (vgl. MAT A BKA-2/25a, Bl. 476 - 478).

Das BKA sandte diese E-Mail an die BAO Bosphorus nach Nürnberg und an die Soko Parkplatz beim LKA Baden-Württemberg. Erst 2012 wurde David Friedel vernommen (vgl. MAT A GBA-4/16, Bl. 2 ff.).

6. Weitere dem Ausschuss ohne Auswahl durch den Ermittlungsbeauftragten übersandte Akten

Das Ergebnis der aufgrund des am 11. und 24. Mai 2012 erweiterten Ermittlungsauftrag (vgl. oben I.2.b, S. 10) erfolgten Durchsicht der staatsanwaltlichen und polizeilichen Ermittlungsakten fasst die in Anlage 3 zu diesem Abschlussbericht zusammen.

7. Zeugenbenennungen

Mit Schreiben vom 9. Mai 2012 (A-Drs. 132) übersandte der Ermittlungsbeauftragte an den Untersuchungsausschuss eine Zeugenliste der ermittelnden Staatsanwälte und Polizeibeamten außerhalb Bayerns, die als Zeugen für den Untersuchungsausschuss in Betracht kommen.

III. Ermittlungsauftrag vom 18. Oktober 2012 zu Thüringen und Sachsen sowie zu den Akten des Bundeskriminalamts

1. Thüringen

Mit Schreiben vom 27. September 2012 übersandte das Innenministerium des Freistaats Thüringen zu mehreren Beweisbeschlüssen 1663 Akten (teilweise als VS-NfD eingestuft) und 85 Akten (als VS-Vertraulich und VS-Geheim eingestuft) mit folgendem Hinweis:

„Es handelt sich um Akten des Thüringer Innenministeriums, des Thüringer Landeskriminalamts und der Thüringer Landespolizeidirektion, die aufgrund einer umfassenden Aktenerhebung für die Aktenvorlage an den Untersuchungsausschuss 5/1 ‚Rechtsterrorismus und Behördenhandeln‘ des Thüringer Landtags sowie die Amtshilfersuchen des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages ‚Terrorgruppe nationalsozialistischer Unter-

Ohne Anlagen offen – mit Anlagen **GEHEIM – amtlich geheimgehalten**

grund (NSU)‘ recherchiert und zur Übersendung in Ablichtung fertiggestellt wurden.“

Beigefügt waren Übersichten zum Inhalt der übersandten Akten beigefügt (vgl. MAT B TH-3 „Übersichtslisten.pdf“, 79 Seiten; Anlage zum Schreiben vom 27. September 2012, MAT B TH-3a, 6 Seiten). Anhand dieser Übersichten konnten von den übersandten 1663 Akten diejenigen ausgewählt werden, die dann insbesondere mit Blick auf den Komplex 1 (01.01.1992 bis 1997 Rechtsradikale Milieus in der Bundesrepublik Deutschland in den neunziger Jahren insbesondere in Jena, in Thüringen und Sachsen, Radikalisierung von Böhnhardt, Mundlos, Zschäpe, zunehmende Verfestigung der späteren Terrorgruppe und erste Straftaten) und Komplex 2 (1998 bis 2003 Ermittlungen in Sachen Sprengstoffdelikte, Abtauchen des Trios, Maßnahmen von Verfassungsschutz, Polizei und Staatsanwaltschaften insbesondere Thüringens und Sachsens) gesichtet wurden.

Die ausgewählten Akten wurden mit Schreiben vom 22. November 2012 benannt (A-Drs. 316) und sind in den Anlagen 4a und 4b zu diesem Abschlussbericht zusammengestellt.

2. Sachsen

Von den aus Sachsen übersandten Akten wurden nicht nur die ausdrücklich in MAT A SN-7 bezeichneten Stücke durchgesehen, sondern auch die unter MAT A SN-2/3 und SN-2/4 abgelegten etwa 150 Akten, die an sich den Beweisbeschluss SN-7 betreffen. Wegen des weit gefassten Beweisbeschlusses SN-7 sind, um Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden, auch die vom Freistaat Sachsen zu den Beweisbeschlüssen SN-1, SN-2, SN-9, SN-10 und SN-12 übersandten Akten durchgesehen worden.

Das Ergebnis der insgesamt etwa 250 gesichteten Aktenordner – in den Anlagen 5a und 5b zu diesem Abschlussbericht nochmals zusammengestellt – wurde mit Schreiben vom 22. November 2012 (A-Drs. 315) dem Ausschuss mitgeteilt.

3. Bundeskriminalamt

Beim Bundeskriminalamt wurden zum Phänomenbereich Rechts etwa 200 Akten gesichtet. In der beim Bundeskriminalamt eingerichteten Datenbank „IDA“ haben wir insbesondere zu folgenden Suchkriterien recherchiert:

- Thüringer Heimatschutz, Blood & Honour, Jenaer Kameradschaft, Anti-Antifa,
- Ku-Klux-Klan,

Ohne Anlagen offen – mit Anlagen **GEHEIM – amtlich geheimgehalten**

- Unterlagen zum NPD-Verbotsverfahren bezogen auf Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt,
- (Soziologische) Gutachten, Stellungnahmen und Zusammenfassungen zur politischen motivierten Kriminalität rechts,
- Combat 18 einschließlich Londoner Nagelbomber David Copeland,
- die durch den „Lasermann“ John Ausonius in Schweden begangene Mordserie und die Reaktionen hierauf in der deutschen rechtsextremen Szene.

Die angeforderten Unterlagen sind in den A-Drs. 300, 317 und 340 benannt und in der Anlage 6 zu diesem Abschlussbericht nochmals zusammengefasst.

IV. Ermittlungsauftrag vom 8. November 2012 zu den Beweisbeschlüssen BfV-4 und BfV-5

1. Grundsätzliches

Gemäß Beweisbeschlüssen BfV-4 und BfV-5 (oben I.2.d., S. 12) wurden im Dezember 2012 sowie im Januar und Februar 2013 beim Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) in Köln und Berlin-Treptow 356 Stehordner eingesehen, darunter aus dem Beschaffungsbereich die ungeschwärzten Akten zu fünf V-Leuten.

Bei den Gesprächen mit führenden Mitarbeitern der Abteilungen 2 und 5 bekamen wir Einblicke in die jeweiligen Zuständigkeiten und Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Trio.

In der Abteilung 2 (Rechtsextremismus) des BfV stand das seit 2002 vorhandene Material im Bereich der Auswertungsreferate über das elektronische Aktenführungswerkzeug (DOMUS) zur Verfügung. Die älteren Vorgänge im Auswertungsbereich, die Beschaffungsakten der Abteilung 2 sowie Unterlagen aus den Abteilungen 5 (Ausländer- und Linksextremismus) und 6 (Islamismus und islamistischer Terrorismus) lagen uns ausschließlich in Papierform vor. Die Arbeit mit DOMUS erläuterte eine Mitarbeiterin, bei Bedarf standen verschiedene Beschäftigte mit Rat und Tat zu Seite.

Soweit ein Zugriff auf Auskunftssysteme (z.B. NADIS) nicht möglich war, setzten Mitarbeiter die gewünschten Suchanfragen unverzüglich um, wie z.B. die Recherchen zu von uns benannten Personen. Soweit sich sachdienliche Hinweise mit Blick auf den Untersuchungsauftrag ergaben, fanden diese Eingang in die anschließenden Recherchen sowie persönlichen Nachfragen.

Von der Struktur her weichen die „Beschaffungsakten“ vom üblichen Aufbau der bekannten Auswertungsakten (Sach- und/oder Personenakten) ab. Das BfV stellte uns sachkundige Mitarbeiter zur Seite, die die notwendigen Einführungen und Erläuterungen gaben, um den umfangreichen Aktenbestand sachgerecht erschließen zu können. Sofern sich Nachfragen ergaben, bekamen wir die erforderlichen Hinweise umgehend und sehr vertrauensvoll.

Bei V-Mann-Akten handelt es sich um besonders sensible Unterlagen. Dem Quellenschutz kommt bei den Sicherheitsbehörden eine sehr hohe Bedeutung zu. Seit Bekanntwerden des NSU sind bereits mehrere vermeintliche oder tatsächliche V-Leute namentlich – auch unter ihren Klarpersonalien – enttarnt worden. Für die betroffenen Quellen führt dies regelmäßig zu einer persönlichen Gefährdung. Zudem kann es nach Darstellung des BfV aus Sicherheits- und Fürsorgegründen erforderlich werden, enttarnte V-Leute mit finanziell erheblichem Aufwand aus ihrem Wohn- und Lebensumfeld herauszulösen. Dies erschwert erheblich die Arbeit der Dienste auf Bundes- und Landesebene, neue V-Leute zu gewinnen.

Die Auswahl, Führung und Kontrolle von Quellen überwacht die zuständige Fachprüfgruppe (FPG). Diese Überwachung haben wir in den Akten dokumentiert gefunden.

Anhaltspunkte dafür, dass auch nur ein Mitglied des Trios als Quelle geworben wurde oder werden sollte, haben wir nicht erlangt.

2. Überblick zu den gewonnen Erkenntnissen

Bearbeitet wurden folgende Komplexe:

- V-Mann-Tätigkeiten (Beschaffungsakten, Personenakten, Auswertungsakten),
- Personen und Organisationen aus dem rechtsextremistischen Bereich,
- Operationen durch oder unter Beteiligung des BfV, wie z.B. die Operation „Rennsteig“ und
- Unterlagen zu relevanten G 10-Maßnahmen (AO 774, AO 775 und AO 2008).

Die Maßnahmen zu AO Nr. 2008 richteten sich vorrangig gegen Achim S., den Leiter der deutschen Sektion des Ku-Klux-Klan (KKK). Aus den zwei Stehordnern umfassenden Fallakten sowie den uns vom BfV vorgelegten Unterlagen der LfV Baden-Württemberg ergaben sich Hinweise auf die Zugehörigkeit von Polizeibeamten aus Stuttgart und Umgebung zum KKK. Diese Erkenntnisse decken sich mit den Meldungen des als Quelle Q1 bezeichneten V-Manns. Aufgrund seiner Angaben wurde u.a. die Deckblattmeldung 125/02 verfasst, die auf eine Polizeian-

wärterin aus dem Stuttgarter Raum hinweist, im Bereich der Rauschgiftkriminalität tätig sei und einen „Hass auf Schwarze“ habe.

Aufgrund ihrer Position innerhalb des KKK berichtete Quelle Q1 umfangreich und werthaltig über Mitglieder, Sympathisanten und Veranstaltungen. Einer zwischenzeitlichen Gefährdung wurde durch geeignete Maßnahmen des BfV begegnet, nachdem ein Mitarbeiter aus dem Bereich der G 10-Auswertung bei der LfV Baden-Württemberg Achim S. unter konspirativen Umständen auf einen „Verräter“ in seinen Reihen hingewiesen und dabei Details über dessen Verhalten anlässlich einer Veranstaltung (z.B. Tatsache und Zeitpunkt per SMS abgesetzter Mitteilungen) genannt hatte, woraus ein Rückschluss auf Quelle Q1 möglich erschien.

Weitere bei der Aktendurchsicht bedeutsam erscheinende G 10-Maßnahmen (z.B. AO 2007) sind auf Bitten zeitnah vorgelegt worden, ohne dass sich für den Untersuchungsgegenstand relevante Erkenntnisse ergaben.

Erwähnenswert sind im Einzelnen:

- Bei den „Rennsteig-Akten“ konnten wir anhand der uns zugänglichen Klarpersonalien feststellen, dass die damals angesprochenen oder zur Ansprache ausgesuchten Personen weder auf der sog. 100er-Liste stehen noch sonst Bezüge zum Trio aufweisen.
- Das BfV führte drei Quellen, die auf der sog. 100er-Liste stehen und somit im näheren Umfeld des Trios tätig waren. Um eine größtmögliche Geheimhaltung zu wahren, haben wir die Quellen nicht unter ihren Tarnnamen benannt, sondern mit Ziffern bezeichnet.

Einen unmittelbaren Bezug und wahrscheinlichen Kontakt zum Trio konnten wir lediglich in einem Fall feststellen: Quelle Q1 berichtete im Jahr 1995 zu Uwe Mundlos. Hierüber wurden zwei Deckblattmeldungen (22. Februar und 1. März 1995) verfasst; eine weist auf die Bildung der „Kameradschaft Jena“ hin, die andere auf das Konzert einer Skinhead-Band in Dresden (MAT A BfV-4/10, Tgb.-Nr. 172/13, Stehordner 1, Erster Ordner, Bl. 1 ff.). Wenngleich sich die Umstände der Informationsgewinnung durch die Quelle Q1 aus den gesichteten Unterlagen nicht erschließen, kann nach den Formulierungen davon ausgegangen werden, dass die Quelle Q1 seinerzeit unmittelbaren Kontakt zu Mundlos hatte; so auch die Einschätzung des seinerzeit zuständigen VM-Führers in einer späteren Befragung (MAT A BfV-4/10, Tgb.-Nr. 172/13, Stehordner 1, Vierter Ordner, Bl. 52 ff.). Dass die beiden Erkenntnisse am selben Tag erlangt worden sein sollen, spricht für lediglich ein Treffen der Quelle Q1 mit Mundlos.

Ohne Anlagen offen – mit Anlagen **GEHEIM – amtlich geheimgehalten**

Führende Mitarbeiter des Beschaffungsbereichs – darunter der Referatsgruppenleiter – gaben uns hilfreiche Hinweise zur Quelle Q1, zu ihrer Person und ihren Tätigkeiten.

Vom Angebot, mit dem zuletzt und langjährig tätigen VM-Führer der Quelle Q1 ein Gespräch zu führen, haben wir keinen Gebrauch gemacht, nachdem bekannt wurde, dass ihn der Untersuchungsausschuss möglicherweise als Zeugen vernehmen wird.

- Ein Mitarbeiter des Auswertungsbereichs der Abteilung 2 erläuterte zur G 10-Maßnahme gegen Jan W. (AO Nr. 774), dass diese nicht nur wegen dessen mutmaßlichen Vertriebs strafrechtlich relevanter Tonträger, sondern auch deshalb veranlasst wurde, Erkenntnisse zur Bewaffnung und zum Aufenthalt des zu diesem Zeitpunkt flüchtigen Trios zu erlangen.
- Weiterhin berichtete dieser Mitarbeiter, dass regelmäßig Lichtbilder von Zschäpe, Böhnhardt und Mundlos den eingesetzten Quellen – wenn auch erfolglos – vorgelegt wurden, um sachdienliche Hinweise auf deren Aufenthaltsort zu erlangen.
- Bei der Bewertung des sog. Döner-Lieds der Musikgruppe „Gigi und die braunen Stadtmusikanten“ mit dem amtsbekannten rechtsextremistischen Sänger Daniel G. sei das BfV seinerzeit davon ausgegangen, dass es sich um eine zynische Kommentierung der Taten handele, die indes aber kein Insiderwissen offenbare.
- Das Gespräch mit dem Verfasser des Vermerks vom 8. Juli 2004 zum Anschlag in der Kölner Keupstraße (MAT A BfV-4 – herabgestufter Auszug, Bl. 35 ff.), der einen rechtsextremistischen Tathintergrund in Erwägung zieht, ergab keine über die im Vermerk angeführten Anhaltspunkte hinausgehenden Erkenntnisse. Das seinerzeit von einem unbekanntem Tatverdächtigen vorliegende Videomaterial (Mann mit Fahrrad) sei damals den erfolgversprechenden Quellen ergebnislos vorgelegt worden. Dass – von einer Ausnahme abgesehen – aus dem Beschaffungsbereich keine Fehlanzeigen erfolgten, habe dem damals üblichen Vorgehen entsprochen; eine ausdrückliche Meldung von Fehlanzeigen bilde noch immer die Ausnahme.

Weshalb die im Zusammenhang mit dem Anschlag im Datenbestand durchgeführte Recherche (sog. Schreibung) nach Personen mit einer Affinität zu Sprengstoff auf den Großraum Köln begrenzt worden sei, ließ sich weder im Gespräch mit dem Mitarbeiter noch bei der Aktendurchsicht klären.

Ohne Anlagen offen – mit Anlagen **GEHEIM – amtlich geheimgehalten**

- Zu Heilbronn haben wir die uns als Ansprechpartner genannten Mitarbeiter auch zu den aus verschiedenen Quellen ersichtlichen Tatumständen der Tat befragt. Der in der Ausgabe des Nachrichtenmagazins „Stern“ vom 1. Dezember 2011 veröffentlichte Artikel „Mord unter den Augen des Gesetzes?“ behauptet, Mitarbeiter (wenigstens) eines deutschen Nachrichtendienstes hätten sich dienstlich zur Tatzeit (25. April 2007) in Tatortnähe aufgehalten. Auf explizites Nachfragen wurde uns versichert, dass Mitarbeiter des BfV am Tattag nicht in Heilbronn und Umgebung eingesetzt gewesen seien; zu möglicherweise am Tattag in oder in der Nähe von Heilbronn operierenden US-amerikanischen Nachrichtendiensten sei nichts bekannt.

Auf gezielte Nachfrage erklärte das BfV, über keine Erkenntnisse zu dem am Tattage gegen 13.05 Uhr auf der A 6 im Bereich Heilbronn gegen 13.05 Uhr bei einer mobilen Geschwindigkeitskontrolle festgestellten Pkw BMW mit dem amtlichen Kennzeichen S-KI 2750 oder seines Führers zu verfügen. Dieses Kennzeichen soll nach dem bisherigen Kenntnisstand für die „amerikanische Zulassungsstelle“ ausgegeben gewesen sein (MAT A GBA-4/19, Bl. 562).

Auf die Anfrage des BKA vom 03. Januar 2012 (MAT A GBA-4/19, Bl. 605 f.) habe die Amerikanische Botschaft – Military Liaison Office (MLO) – ein Schreiben der 202. Military Police Group – UNIT 23152 – vom 10. Januar 2012 übersandt, aus dem hervorgehe, dass das oben genannte Kennzeichen auf MSG [*im Original folgen Leerzeichen*], B Co 1/10th FSG registriert gewesen sei. Die verwendeten Abkürzungen werden in der Fundstelle nicht erläutert. Laut dieser Mitteilung sei MSG [*im Original folgen Leerzeichen*] am 31.08.2009 aus der US-Armee ausgeschieden und derzeit in Dunedin/Florida wohnhaft (MAT A GBA-4/19, Bl. 562, 607 ff.). Eine auf unsere Bitte veranlasste Recherche des BfV im NADIS brachte keine Ergebnisse.

- Nachdem das BfV auf Ersuchen der LfV Thüringen bereits kurz nach Abtauchen des Trios zu etwaigen Erkenntnissen zum Aufenthalt in skandinavischen Staaten und Dänemark nachgefragt und negative Auskünfte erhalten hatte, wandte sich das BfV mit Schreiben vom 17. November 2011 an „befreundete Nachrichtendienste“ mit der Bitte, sachdienliche Hinweise zur Aufklärung der NSU-Verbrechen mitzuteilen.

Der italienische Inlandsnachrichtendienst AISI übersandte daraufhin den Bericht vom 14. Dezember 2011 (MAT A BfV-7/3,Tgb.-Nr. 13/12) mit verschiedenen Ereignissen und Namen, die einen Bezug zur Bundesrepublik Deutschland aufweisen. Dieser Bericht nimmt auch Bezug auf ein Schreiben desselben Dienstes vom 21. Februar 2003 an das BfV, das u.a. „auf ein in

Ohne Anlagen offen – mit Anlagen **GEHEIM – amtlich geheimgehalten**

Deutschland existierendes und von Jürgen Rieger koordinierte Netz neonazistischer militanter Elemente ... mit geheimen Aktivitäten“ hinweist (Anlage 1 zum Schreiben des BfV vom 28. November 2012 – MAT A BMI-13, A-Drs. 298).

Die vom italienischen Dienst mitgeteilten Personen hat das zuständige Fachreferat im nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) überprüft. Für eine Person wurde ein Treffer erzielt; eine weitere Person (Dirk P.) wurde erstmals im Jahr 2005 gespeichert (Schreiben des BfV vom 28. November 2012, MAT A BMI-13, A-Drs. 298). Hinweise auf das Trio bzw. den NSU und die von diesem mutmaßlich begangenen Taten enthält die Mitteilung des italienischen Diensts nicht.

Das Schreiben des italienischen Inlandsnachrichtendienstes AISI vom 14. Dezember 2011 (MAT A BfV-7/3,Tgb.-Nr. 13/12) verweist weiterhin auf dort vorliegende Erkenntnisse aus dem Jahre 2008 zu grenzüberschreitenden rechtsextremistischen Straftaten:

„Im Jahre 2008 bekannten sich südtirolerische Rechte zu einer Reihe rassistisch motivierter gewalttätiger Zwischenfälle, die sich gegen außereuropäische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Südtirol richteten.

In diesem Zusammenhang hatten Militante ... Skinheads... Sektion Meran mit deutschen Neonazis über die Möglichkeit der Durchführung fremdenfeindlicher ‚exemplarischer Aktionen‘ diskutiert und eine detaillierte Kartenauswertung vorgenommen, um Geschäfte (Kebabs und andere) ausfindig zu machen, die von außereuropäischen Staatsangehörigen geführt werden und sich zu einem Treffpunkt für die betreffenden Personen entwickelt haben.

Derartige kriminelle Pläne wurden aufgrund präventiver Maßnahmen der Ermittlungskräfte nicht fortgeführt.“

Unter den deutschen Staatsangehörigen sollen sich die amtsbekannten Rechtsextremisten Uwe Me. und Norman B. befunden haben.

Das BfV führt im Schreiben vom 28. November 2012 (MAT A BMI-13, A-Drs. 298) aus, von diesem Sachverhalt erstmals durch die Mitteilung des italienischen Dienstes vom 14. Dezember 2011 Kenntnis erlangt zu haben. Bei unseren Recherchen beim BfV ergaben sich keine Hinweise dafür, dass die Erkenntnisse dem BfV schon zu einem früheren Zeitpunkt vorlagen.

Ohne Anlagen offen – mit Anlagen **GEHEIM – amtlich geheimgehalten**

- Mitarbeiter der Abteilung 5 (Ausländer- und Linksextremismus) berichteten, in ihrem Zuständigkeitsbereich keine Hinweise erlangt zu haben, die zu Maßnahmen Anlass gegeben hätten. Mit den Ceska-Morden sei die Abteilung originär erstmals befasst worden, als die BAO Bosphorus schriftlich darum gebeten hatte, ihr einen Ansprechpartner zu benennen und die Anfrage innerhalb des BfV vermeintlich zuständigkeitshalber an die Abteilung 5 gesteuert worden sei. Daraufhin angestellte Nachforschungen in der Abteilung 5 seien indes ergebnislos verlaufen. Dem entgegen stehende Erkenntnisse haben wir nicht erlangt.
- Soweit sich die Recherchen des BfV hinsichtlich der sog. Ceska-Morde auch auf die „Türkische Hizbullah“ erstreckten, ergab sich beim Sichten der maßgeblichen Unterlagen in der Dienststelle des BfV in Berlin-Treptow, dass Ausgangspunkt hierfür Mitteilungen eines türkischen Nachrichtendienstes waren, die auf tatsächliche oder vermeintliche Parallelen zu Straftaten im Umfeld der „Türkischen Hizbullah“ hinwiesen.

V. Ermittlungsauftrag vom 17. Januar 2013 zum Beweisbeschluss BB-3

1. Grundsätzliches

Die dem Ausschuss zum Beweisbeschluss BB-3 aus Brandenburg vorliegenden knapp 4.000 Auswertungsberichte von G 10-Maßnahmen gegen Maik E. vom September 2007 bis 8. November 2011 (unterbrochen in der Zeit von Mai 2010 bis März 2011) in digitalisierter Form wurden im Wesentlichen in Papierform in Potsdam eingesehen. Die Ermittlungsberichte umfassen 14 Stehordner.

Um den Hintergrund der G 10-Maßnahmen besser zu erfassen, wurden noch die jeweiligen in einem Ordner zusammengefassten Anträge an die G 10-Kommission durchgesehen.

Gesichtet wurden auch die Treffberichte der V-Mann-Führung mit der Quelle „PIATTO“ (vier Stehordner).

2. Überblick zu den gewonnenen Erkenntnissen

Maik E. spricht in zwei Telefonaten (vom 16. Juli 2008 mit Bruder André und am 8. September 2008 mit Marko G., einem Neonazi aus Rheinland-Pfalz) die Frage eines Abtauchens an:

Ohne Anlagen offen – mit Anlagen **GEHEIM – amtlich geheimgehalten**

- Im Gespräch mit seinem Bruder vom 16.07.2008 wird auch ein – allerdings im Singular abgefasster – Bezug zu einem „Thüringer“ hergestellt (insoweit ist der Pressebericht vom 16.09.2012 des Berliner Kuriers: „So verschnarchten die Brandenburger Schlapphüte die NSU-Spur“ nicht zutreffend, der im Plural formuliert). In diesem Gespräch verneint Maik E. die Notwendigkeit abzutauchen, da er „nun brav bzw. lieb sei“. Im Gespräch mit Bruder André wird das Wort „Thüringer“ mit „zod“ (phonetisch) kombiniert. Die LfV Brandenburg konnte dem Begriff „zod“ keinen Bedeutungsinhalt zuordnen.
- Im Telefonat mit Marko G. knapp zwei Monate später hingegen schildert er entsprechende Vorbereitungen.

Bei den Gesprächen im Jahr 2008 war das Trio bereits mehr als zehn Jahre untergetaucht. Die Staatsanwaltschaft Gera hatte das Ermittlungsverfahren bereits im Jahr 2003 wegen Verjährung eingestellt. Daher waren die drei NSU-Mitglieder aus allen Fahndungslisten etc. schon längst getilgt.

Maik E. war intensiv in die Neonazi-Szene in Brandenburg involviert und insbesondere für die Jungen Nationaldemokraten (JN) in Potsdam bzw. Brandenburg einer der führenden Köpfe. Er unterhielt zahlreiche Kontakte auch nach Sachsen (Raum Leipzig, Raum Chemnitz/Zwickau und nach Johannegeorgenstadt/Schwarzenberg zur Familie). Es entsprach auch seiner Gepflogenheit, zu besonderen Anlässen (Geburt, Weihnachten, Jahreswechsel) breitgestreute SMS-Nachrichten zu versenden. Insoweit ist das Versenden einer „Silvester-SMS“ an Matthias D. aus Chemnitz nicht weiter auffällig gewesen (vgl. den oben genannten Bericht des Berliner Kuriers vom 16.09.2012).

Maik E. ging davon aus, abgehört zu werden. Hierauf wies er in mehreren Telefonaten hin. Es ist daher zu vermuten, dass über die abgehörten Kommunikationswege hinaus Maik E. weitere Kommunikationsmöglichkeiten zur Verfügung standen (z.B. un- bzw. fremdregistrierte Prepaid-Handys und/oder weitere E-Mail-Adressen). Gelegentlich wird in den abgehörten Gesprächen auf Gespräche/Mails/SMS Bezug genommen, die nicht aufgezeichnet wurden. Ein vollständiges Kommunikationsbild liegt somit nicht vor.

Bemerkenswert sind auch die engen Kontakte mit dem im Sommer 2011 verstorbenen bekannten österreichischen Neonazi Herbert Schweiger, die wohl auch dazu beitrugen, seine Position als einer der führenden Köpfe in Brandenburg zu erwerben und zu verteidigen.

Ohne Anlagen offen – mit Anlagen **GEHEIM – amtlich geheimgehalten**

Die Treffberichte „PIATTO“ ergaben keine neuen Erkenntnisse, die nicht schon aus den Deckblattmeldungen vom August/September 1998 bekannt sind.

VI. Vorschlag für die weitere Vorgehensweise des Untersuchungsausschusses

Nach § 10 Abs. 3 Satz 10 PUAG hat der Ermittlungsbeauftragte dem Untersuchungsausschuss einen „Vorschlag über die weitere Vorgehensweise“ zu unterbreiten. Wenn entgegen dieser gesetzlichen Verpflichtung dieser Bericht keinen solchen Vorschlag enthält, dann deshalb, weil die Aktenbestände, die aufgrund des Ermittlungsauftrags (beim GBA, BKA und BfV sowie Teile von Brandenburg, Sachsen und Thüringen) gesichtet und ausgewählt wurden, keine Anhaltspunkte für ein weiteres Tätigwerden des Untersuchungsausschusses mit Blick auf den Untersuchungsauftrag ergeben.

VII. Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Schreiben des Ermittlungsbeauftragten den Vorsitzenden, chronologisch mit Kurzinhalt
- Anlage 2: Mordserie, angeforderte Akten thematisch sortiert
- Anlage 3: Mordserie, durchgesehene Akten nach Beweisbeschlüssen sortiert
- Anlage 4a: Thüringen: Durchsicht von MAT B TH-3 (VS-NfD)
- Anlage 4b: Thüringen: Durchsicht von MAT B TH-3 (GEHEIM)
- Anlage 5a: Sachsen: Durchsicht der polizeilichen Akten (VS-NfD)
- Anlage 5b: Sachsen: Durchsicht der polizeilichen Akten (GEHEIM)
- Anlage 6: BKA: Durchsicht der Akten zum Phänomenbereich Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus
- Anlage 7: BfV: Durchsicht der mit A-Drs. 323 angeforderten Akten VS – VERTRAULICH

Ohne Anlagen offen – mit Anlagen **GEHEIM – amtlich geheimgehalten**

Anlage 8: BfV: Durchsicht der mit A-Drs. 362 angeforderten Akten
(erster Stehordner) – GEHEIM –

Anlage 9: BfV: Durchsicht der mit A-Drs. 362 angeforderten Akten
(zweiter Stehordner) – GEHEIM –

Anlage 10: Brandenburg: G 10-Maßnahmen

Prof. Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg